Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der

Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg

Band: 4 (1991)

Artikel: Der Werdenberger Landhandel

Autor: Thürer, Georg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-893074

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Johann Philipp von Hohensax. (Bild Schweizerisches Landesmuseum Zürich.)

über ist wenig zu erfahren. Lediglich eine kleine Mitteilung, in der ein paar Wartauer dem Landvogt Reding ihr Bedauern ausgedrückt haben, ist vorhanden. Unbekannt hingegen ist, wie der Grossteil der Wartauer über diese kostspielige und langwierige Angelegenheit gedacht hat. Eine heilsame Erkenntnis erleuchtete zu guter Letzt dennoch die über die Köpfe der Untertanen hinweg streitenden Obrigkeiten: In einem «Spiegel» im Anschluss an den Eidgenössischen Abschied heisst es: «Wie die Ungerechtigkeit emporgekommen, [...] zeigt leider die tägliche Erfahrung [...]. Ist's vor dem gerech-

ten Gott verantwortlich, wenn das Recht um Geld feilgeboten, und den Parteien [...] versprochen wird, um gewisses Geld drei oder vier Stimmen zu versichern [...]?»²⁴ Offensichtlich aber währte diese edle Einsicht nicht lange, denn «... der konfessionelle Hader, das gegenseitige Misstrauen und Zwietracht wucherten weiter, bis sie 17 Jahre später (1712) im Toggenburgerkrieg ihre blutige Lösung fanden».²⁵

15 In der Landvogtei Sargans herrschten abwechslungsweise Landvögte aus den Sieben Ständen jeweils für zwei Jahre. Zürich war unter diesen der einzige reformierte, so dass das Sarganserland völlig katholisch geprägt wurde.

16 Senn 1860, S. 164.

17 Noch in diesem Jahrhundert wirkten etliche glarnerische Pfarrer in unseren Kirchgemeinden.

18 Welch tragische und bittere Geschehnisse sich deswegen innerhalb einzelner Familien abspielten (Kinderteilung), zeigt Kuratli 1950, 152ff., wo der Wartauerhandel und dessen soziale und familiäre Hintergründe ausführlich dargelegt werden.

19 Die katholische Messe war in Wartau lediglich noch bei Amtsantritt eines neuen katholischen Landvogtes auf Schloss Sargans gefeiert worden, wobei die wartauischen Untertanen dem neuen Oberhaupt die Huldigung bezeugen mussten. Ansonsten war Wartau seit 1578 ganz reformiert. Der Zweite Landfriede allerdings sah vor, dass selbst wenige Katholische Anspruch auf die Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes hatten.

20 «Dagegen sei die von Zürich prätendierte Reciprocation der Landfrieden und der Verträge [...] eine ganz neue, bisher nie gewagte Forderung.» (Heer 1916, S. 31).

21 Die geheimen Kriegsräte der Fünf Orte fassten 29 Artikel für die Kriegsvorbereitung ab (Heer 1916, S. 32–38).

22 Senn 1860, S. 43/44.

23 Die wenigen katholisch gesinnten Wartauer wohnten mehrheitlich auf Palfris und standen schon räumlich dem Sarganserland näher. Zum Teil bildete wohl auch eine Spur Trotz gegenüber den reformierten Machthabern den Anlass zu ihrer Konversion. Jedenfalls überschritt ihre Anzahl nie mehr als drei, vier mündige Bürger.

24 Heer 1916, S. 49.

25 Heer 1916, S. 51.

Literatur

Berger/Niederer 1897: J. Ch. Berger und F. Niederer, Werdenberg unter der Herrschaft der Glarner. Buchs 1897.

Bösch 1928: J. Bosch, Wie die schweizerische Reformation im St. Galler Rheintal Eingang fand. O. O. 1928.

Heer 1916: G. Heer, Der Wartauerhandel von 1695. Glarus 1916.

Kuratli 1950: J. Kuratli, Geschichte der Kirche von Wartau-Gretschins. Buchs 1950, ²1984.

von Muralt 1972: L. von Muralt, Renaissance und Reformation. – In: Handbuch der Schweizer Geschichte. Bd. 1. Zürich 1972, S. 389–558.

Senn 1860: N. Senn, Die Werdenberger Chronik. Ein Beitrag zur Geschichte der Kantone St. Gallen und Glarus. Chur 1860.

H. G. Sulzberger, Die erste und zweite Reformation der ehemaligen Freiherrschaft Hohensax-Forsteck, O.O. 1874.

H. G. Sulzberger, Geschichte der Reformation des Kantons Glarus und des St. Gallischen Bezirks Werdenberg. Heiden 1875.

Winteler 1923: J. Winteler, Die Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau unter Glarus, 1517–1798. Diss. Glarus 1923.

Der Werdenberger Landhandel

Von Georg Thürer, Teufen

ie Grafschaft Werdenberg, welche die Kirchgemeinden Grabs, Sevelen sowie Buchs mit dem Städtchen Werdenberg umfasste, hatte im 15. Jahrhundert durch Kauf, Krieg und Verpfändung nicht weniger als siebenmal den Herrn gewechselt1 und damit das Ungemach im erschütterten Feudalismus des Spätmittelalters miterlitten. Als das Land Glarus im Jahre 1517 die Herrschaft Werdenberg samt Wartau um 21 500 fl. aus der Hand der Freiherren von Hewen erwarb, wurden die politischen Zustände stabiler, wenn auch nicht durchwegs erfreulich. Im Jahre des deutschen Bauernkrieges glaubte das Völklein, seine Stunde der Freiheit sei gekommen, und das Evangelium sollte ihm den notwendigen Vorspann leisten. Allein der Zusammenbruch des deutschen Bauerntums, der Anmarsch der Glarner und der Zuspruch des eidgenössischen Landvogtes auf Schloss Sargans hatten 1525 den Waffengang und damit auch Todesurteile des erzürnten neuen Landesherrn vermieden². Das gleiche Bekenntnis festigte in der Folge den Zusammenhalt mit dem grösstenteils evangelischen Herrenstand Glarus, der seit 1638 nur noch evangelische Landvögte in die Grafschaft Werdenberg entsandte, während die altgläubigen Untertanen in Uznach und Gaster, welche Glarus gemeinsam mit Schwyz regierte, katholische Landvögte über sich hatten. Auch der Grenzlage wurde gedacht. Als die Werdenberger mit dem Hinweis darauf, dass ihr Ländchen «am Anstoss und Ende der Eidgenossenschaft» liege und sie bisher bei Kriegszügen wenig «Anmut» besessen hätten, um ein eigenes Banner baten, erfüllte der «Attestations- und Fähnlibrief» vom 29. April 1565 diesen Wunsch³. Seither rückten die Werdenberger unter ihrem schwarzen Pfau im weissen Feld aus;

1 Vgl. HBLS, Artikel «Werdenberg».

2 Vgl. Thürer 1953, S. 144f.

3 Winteler 1954, S. 106f.; Hilty 1898, S. 13.

nur wenn die Untertanen mit der Glarner Streitmacht marschierten, musste dieses Banner «unterschlagen» werden. Die Werdenberger Truppe umfasste in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts acht Kompagnien zu 85 bis 105 Mann. Den Befehl führten Landeshauptmann und Landesfähnrich, die Glarus stets aus der Mitte der Einheimischen wählte. Auch der Landschreiber sollte nach der Zusicherung der evangelischen Glarner Landsgemeinde von 16434 immer ein Werdenberger sein. Wenn dieser Urkunde nicht nachgelebt wurde, so geschah es zum verhängnisvollen ersten Male, dass ein Werdenberger Landschreiber selbst seinen Schwiegersohn, einen Glarner, als Nachfolger empfahl.

Es gab nicht wenige Glarner, welche lieber im weiten, fruchtbaren Rheintal als im engen Bergtal der obern Linth wohnen wollten. Die Einheimischen sahen diese Zuzüger nicht gerne, und der Landesherr hatte ein Einsehen. Die Gemeinden wurden im sogenannten Freiheitsbrief vom 17. Januar 1667 ermächtigt, solchen Leuten, die sich «haushablich» niederlassen wollten, die Niederlassung zu bewilligen oder zu versagen. Den Gemeinden wurde auch das Recht zugestanden, eigene Satzungen über die Nutzung von Allmende und Wald sowie den Weidgang aufzustellen. Die gleiche, vom Glarner Rat erlassene und bewilligte wichtige Urkunde stärkte die Gemeindeautonomie auch gegenüber dem obersten Glarner, dem im alten Grafenschloss droben wohnenden Landvogte selbst. Sie untersagte ihm, Pferde, Rinder oder Schmalvieh auf die Gemeindewiesen zu treiben; auch durfte er fortan kein Holz mehr in den Bannwäldern schlagen, verkaufen und den Erlös in die eigene Tasche stecken.

Diese Regelung lässt ohne weiteres durchblicken, dass Übergriffe vorgekommen waren, wahrscheinlich infolge schrankenloser Übernutzung eines Rechtes, das der Grundherr einst besessen und massvoll gebraucht hatte. Woher kam es nun, dass der Glarner Landvogt als Rechtsnachfolger der einstigen Grafen das Recht gröblich missbrauchte? Die Antwort erteilt uns ein Blick in das Wahlgeschäft. Auf der Glarner Landsgemeinde hatte sich der Übelstand eingeschlichen, dass das Volk sich seine Stimme bezahlen liess. Dieser Stimmenkauf verlangte im Laufe des 17. Jahrhunderts unheimlich hohe Summen. So musste der

Werdenberger Landvogt im Jahr 1692 jedem Landmann 12 Batzen bezahlen, später einen Gulden. Rechnet man mit rund viertausend oberjährigen Glarnern, so ersieht man, dass der Jahreslohn von 100 fl. nur einen winzigen Bruchteil der Wahlkosten ausmachte, zu denen noch die Spende des silbernen Amtsbechers oder dessen Geldwert von 32 fl. kam; auch mussten in den Säckel des evangelischen Landesteils und an dessen Zeughaus noch weitere Beträge bezahlt werden, welche 1751 zusammen nochmals 300 fl. betrugen. Nicht immer war ein Anwärter in der Lage, diese Beträge bar auszubezahlen. Da lag die Versuchung nahe, dieses «Anlaufskapital» des Wahlgeschäftes in den drei Jahren wieder herauszuwirtschaften und wenn möglich noch einiges hinzu.

So kam der auf drei Jahre gewählte neue Landvogt nicht immer mit den lautersten Vorsätzen in der «Herrenkutsche» nach dem Schlosse Werdenberg. Er war nicht nur von seiner Familie begleitet, sondern auch zwei Ehrengesandte des Herrenstandes wohnten dem Auftritt und der Huldigung bei, zu der sich alle oberjährigen männlichen Untertanen mit Gewehr und Degen einzufinden hatten. Die Kanonen donnerten vom Schlosse herab, und nach der Verlesung des grossen Landsmandates und dem Schwur kommandierte der Landshauptmann: «Jetz, ihr Mana, laden no n waggara Schutz!» Nach der Salve defilierte die werdenbergische Wehrmacht am neuen Landvogt vorbei. Gegen Ende der Vogtzeit wurde dieser Umzug als «Knechtschaftspiel» empfunden5, aber schon 1695 mögen viele Untertanen nicht ohne Schadenfreude gesehen haben, wie das Schloss am Umzugstag in Brand geriet und vierundzwanzig Stunden flammte.

Auch die benachbarten Wartauer, die kirchlich gesamthaft Evangelisch-Glarus, politisch hingegen grösstenteils den im Sarganserland regierenden eidgenössischen Orten unterstanden, mussten ausser dem jeweiligen Landvogt von Sargans teilweise auch dem glarnerischen Herrn zu Werdenberg huldigen; im Juni 1734 wohnten in der Kirche Gretschins dem Huldigungsakte unter Landvogt Christoff Streiff 44 Mann bei, jene 10 Schlosswartauer nicht mitgerechnet, die als Alpsennen oder durch Krankheit unabkömmlich waren.6 Demütigend und oft hart wurde auch die sogenannte Wartauer Kinderteilung empfunden, die vollzogen wurde, wenn die Eltern verschiedenen Landesherren angehörten. Unterstand zum Beispiel der Vater dem Schloss Wartau, die Mutter dem Schloss Sargans, so wurden das erste, dritte, fünfte Kind usw. dem Landesherrn zugeteilt, dem der Vater leibeigen war, während die übrigen dem Herrn der Mutter verblieben.

Der Vogt verkörperte die landesherrliche Macht. Er hatte Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und die Vertretung nach aussen zu übernehmen. Auch hatte er die obrigkeitlichen Güter, Weinberge und Zehnten zu überwachen, deren Nutzniessung ihm laut den Urbaren zustand. Zudem konnte er der Jagd oder Fischerei obliegen oder zum Beispiel die «Vischentz» im Rhein oder fischreichen See vor der Stadt an Berufsfischer verpachten und den Ertrag behalten. Die Untertanen waren zu Frondienst verpflichtet. Beim sogenannten Todfall bekam der Vogt den dritten Teil und bei Bussen den zehnten Teil, was zu hohen und häufigen Bussen verführen konnte, um eben die erwähnten Schmiergelder der Wahl wieder einzubringen. Bei kriminellen Vergehen amtete der Vogt als Einzelrichter. Wenn Berufungen an die Glarner Behörde auch selten waren, so kann daraus nicht geschlossen werden, dass sich der Landvogt jeder Willkür enthielt, denn der Rechtsweg nach Glarus war weit, kostspielig und um so verfänglicher, je stärker der Zug zum Absolutismus den Standesdünkel der regierenden Orte aufblähen liess.

Der Wunsch nach wachsender Freiheit ergab sich in der Landvogtei aus dem Einblick in die Freiheit, in welcher die Bauernsame im Herrenort Glarus selber lebte. Auch die Beispiele der unabhängigen Appenzeller und Bündner waren nur wenige Wegstunden entfernt. Ermunternd musste auch der Ausgang des Toggenburger Krieges wirken. Mit der Landschaft an der jungen Thur war das Marktstädtchen Werdenberg durch den regen Verkehr über die nahe, niedrige Wildhauserhöhe eng verbunden. Im Juni 1718 hatte der Badener Friede die Verhältnisse im Toggenburg neu geregelt. Schon im nächsten Sommer musste sich die Badener Tagsatzung mit dem Werdenberger Handel befassen.

Den Anlass bot gerade jener Werdenberger Freiheitsbrief vom Jahre 1667. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts geriet Landvogt Kaspar Trümpi in Zerwürfnis mit den Werdenberger Gemeinden⁷. Der Land-

vogt zog den Handel vor den Glarner Rat und bemerkte in seiner Beschwerde, dass einst der Rat den Werdenbergern gewisse Rechte zugestanden hätte, über welche nur die gesamte Landsgemeinde hätte verfügen können. Das Volk hatte helle Ohren, wenn man von seiner Oberhoheit sprach, war doch die Landsgemeinde «der grosse Gewalt». So kam es, dass an der Landsgemeinde evangelischen Schwanden von 1705 «etliche ein Geschrei erhoben». Der Beschluss erging, jenen Freiheitsbrief von 1667 samt weiteren ähnlichen Urkunden zur Einsicht nach Glarus einzufordern. Die Werdenberger Untertanen stutzten. Was das Glarner Siegel trug, war ihnen doch gutes, wohlerworbenes Recht, und sie machten sich wenig Gedanken über staatsrechtliche Befugnisse beim Zustandekommen dieser Dokumente. Wahrscheinlich beruhigt durch das Versprechen, nach dem Untersuch alle Urbarien, Briefe und Rödel wieder im Original zurückzubekommen, brachte Landessäckelmeister Hans Eggenberger die einverlangten Urkunden aufs Schloss. Kaum jemand argwöhnte, dass man sie damit für immer aus der Hand gab und dass Glarus sein gegebenes Wort brechen könnte.

Es lässt sich nach der Ansicht des hervorragenden Rechtsgelehrten J. J. Blumer «kaum ernstlich bestreiten, dass der Rath von Glarus durch jene Urkunde [von 1667] wirklich ein dem Lande zustehendes Recht weggegeben hat; dazu war er nach der Verfassung unserer Demokratien nicht zuständig, sondern nur die Landsgemeinde hätte eine solche Verfügung treffen können.»8. Aus diesem Grunde erachtete Glarus das Dokument als nichtig. Auch die übrigen Urkunden behielt es zurück. Als die Werdenberger verständlicherweise um die Rückgabe baten und nach acht vergeblichen Jahren des Wartens gar Abgeordnete an die Landsgemeinde entsandten, wurden diese an den sogenannten dreifachen Rat verwiesen. Dort bekamen sie den ausweichenden Bescheid, man werde die Untertanen bei allem schirmen, was ihnen rechtmässig zustehe, und die bisherigen Rechtstitel in eine einzige grosse Urkunde zusammenfassen9. Damit liessen sich die Werdenberger aber nicht auf unabsehbare Zeit vertrösten. Nach sechs weitern Jahren des Hinhaltens entschlossen sie sich zu einem Schritt, der Aufsehen erregen musste. Als im Mai 1719 der neue Landvogt Johann Jakob Zweifel von Bilten auftrat, erklärten die Werdenberger, sie würden die Huldigung nur leisten, wenn ihnen bis zu einem bestimmten Zeitpunkte die vor vierzehn Jahren zur Einsicht abgelieferten Urkunden zurückerstattet würden. Andernfalls würden sie ihr Recht «an höhern Orten» suchen, mit andern Worten, ihr Anliegen vor die Tagsatzung tragen, also das eidgenössische Recht anrufen, da sie in diesem Zwist den Stand Glarus als Gegner ansahen, der als Partei nicht wohl Richter in eigener Sache sein könne.

Damit deuteten sie einen Rechtsweg an, den Glarus beim eingangs erwähnten Zwischenfall von 1525 selber beschritten hatte. Inzwischen aber hatte sich im Zuge des Absolutismus das Landesherrentum versteift; die lange Regierungszeit des Sonnenkönigs (1643–1715) war nicht ohne Auswirkung auf die verbündeten eidgenössischen Orte geblieben. Die Unbotmässigkeit der Untertanen beleidigte die überaus empfindliche Glarner Standesehre. Die Gesandten, welche den Landvogt begleiteten, wollten daher nichts von Vorbehalten wissen. Da versagten die Werdenberger den Schwur. Es machte die Sache nicht besser, dass nun die beiden Standeshäupter von Glarus, Landammann Josef Ulrich Tschudi und Landesstatthalter Johann Heinrich Zwicky, ins Ländchen kamen und Zwicky den Untertanen ins Gewissen sprach, sie seien ihnen ja «von Geburt an bis in Ewigkeit mit ihrem Eide verbunden». Das erbittert aufgenommene Wort bestärkte das Ländchen vielmehr, auf dem einmal ins Auge gefassten Rechtsweg zu beharren. Die nach Glarus gerufenen Ausschüsse erklärten am 1. Juni 1719 diesen Willen deutlich. Damit war der Werdenberger Handel auf die eidgenössische Ebene emporgehoben.

Glarus wollte nun dem Beschwerdeführer zuvorkommen. Am 20. Juni bat es den Vorort Zürich, den widersetzlichen Untertanen kein Gehör zu schenken, sondern sie an ihre Obrigkeit zurückzuweisen. Als Landesherr, so versicherte Glarus, werde es erst alle gütlichen Mittel versuchen und erst nach deren Scheitern zur Gewalt schreiten; für diesen äussersten Fall wünsche man das Recht des freien Durchzugs durch die Gemeine Herrschaft Sargans. Glarus hat zweifellos auf der Badener Tagsatzung, welche die Jahresrechnung abnahm, die regierenden Orte auf die Schwierigkeiten hingewie-

sen, welche ein Nachgeben gegenüber den auflüpfischen Werdenbergern nach sich ziehen könnte. Dieser Hinweis, dass die Lust zu Aufständen um sich greifen könnte, verfehlte die Wirkung nicht. Die Tagsatzung warnte jedenfalls in einem Mandat die Untertanen in den Gemeinen Herrschaften vor jeder Unterstützung der Werdenberger¹⁰. Aber auch diese vernahmen die entschiedene eidgenössische Sprache. Als Antwort auf ein sehr untertänig gehaltenes Bittschreiben an Glarus, es möchte doch einsehen, weshalb sie zur «Erleichterung ihres Gewissens»¹¹ die Huldigung nur unter Vorbehalt leisten wollten, erreichte sie ein von Glarus erwirktes Mahnschreiben der übrigen sieben alten Orte, das die Untertanen aufforderte, die pflichtgemässe Huldigung wie von altersher zu leisten; dann sei zu erwarten, dass Glarus um so williger die Beschwerden anhöre und einen «trostlichen Beschluss» fasse12. Im gleichen Sinne sprachen im nächsten Sommer der Zürcher Ratsherr Johann Ludwig Hirzel und Johann Josef Dürler von Luzern im Auftrage der Tagsatzung den Untertanen zu, worauf sich diese am 15. Juli 1720 tatsächlich zur Huldigung verstanden.

Mit diesem vorbehaltlosen Treueschwur liessen die Werdenberger natürlich ihre Wünsche nach der Rückgabe der eingezogenen Urkunden nicht fallen. Es schien zunächst, als ob auch Glarus einlenken werde. Wenigstens beschloss die Landsgemeinde Mitte August, eine Werdenberger Vertretung anzuhören, die ganze Rechtslage nochmals zu überprüfen, um der gesetzgebenden Gewalt die nötige Klarstellung zu verschaffen. Freilich war auch bereits - wovor Zürich abgeraten hatte - von der Bestrafung der Schuldigen die Rede, was der Rat besorgen sollte. Das war gewiss der Hauptgrund, weshalb es mehrfacher Vorladungen bedurfte, bis die Werdenberger Vertreter im November in Glarus erschienen, wo sie indessen auf ihr altes Begehren nach einem unparteiischen Richter zurückgriffen. So zerschlugen sich die direkten Verhandlungen neuerdings. Die Tagsatzung, welche nach vorangegangener Orientierung durch Glarus eine Werdenberger Abordnung durch eine Kommission anhören liess, schützte den Glarner Standpunkt, wonach die rechtmässige Obrigkeit die Beschwerden zu prüfen habe. Wenn die Werdenberger dort in Glarus ihr Recht suchten und für die bisherige Widersetzlichkeit

um Verzeihung bäten, so werde es die Eidgenossenschaft nicht an «geneigten Fürworten» fehlen lassen; andernfalls müsste das Ländchen alles drohende Verhängnis sich selbst zuschreiben.

Das war also die Wegleite jener Stelle, von welcher sich der Untertan rechtsstaatlichen Schutz für verbriefte Freiheiten versprochen hatte. Schweren Herzens machten sich im September 1721 zwölf Werdenberger auf den Weg nach Glarus, wo man ihnen wenigstens freies Geleite zugesagt hatte. In Glarus aber wurden sie in Haft gesetzt, sei es, um sie vor Tätlichkeiten des aufgebrachten Volkes zu schützen, sei es, um sie, falls sich die nicht minder erregten Werdenberger an Glarnern in der Herrschaft vergriffen, als Geiseln in sicherm Gewahrsam zu haben. Die Verhandlungen waren bald wieder auf dem zu erwartenden toten Punkt festgefahren. Glarus erwies sich als unnachgiebig, was im Ländchen draussen so verstimmte, dass der Landesherr sich entschloss, drei Vertrauensleute der Werdenberger heimzusenden, um die Leute zu beschwichtigen. Umsonst, vierzig junge Werdenberger gelobten, Gut und Blut an ihre Sache zu setzen. Glarus ersorgte nun einen Anschlag auf das Schloss und legte Mitte Oktober 1721 zur Nachtzeit heimlich achtzig Mann als Besatzung in die Feste. Das empfanden nun wiederum die Werdenberger als Herausforderung. Sturmgeläute rief die Mannschaft zusammen, welche die Zugänge zum Schloss besetzte, woher blind geschossen wurde. Immerhin gaben sich die besonneneren Kreise Rechenschaft, dass solche Aufmärsche das Rechtsverfahren nicht fördern konnten. Die Werdenberger entschuldigten sich beim Landvogt für den Zwischenfall, der aber nun den Glarnern doch den Grund bot, den «von Gott empfangenen Gewalt zu gebrauchen». Ein Kriegsrat unter Landammann Johann Heinrich Zwicky fasste rasche Beschlüsse. Aus den evangelischen Gemeinden wurden vier Bataillone mit insgesamt 1 900 Mann zusammengezogen, die auch Geschütze mit sich führten. Unter dem Oberbefehle von Landmajor Bartholome Paravicini rückte die Streitmacht am 21. Oktober über den Kerenzerberg und den Walensee an die Grenze vor, welche die Gemeine Herrschaft Sargans von der Glarner Landvogtei Werdenberg schied. Wie verhielten sich nun die eidgenössischen Orte zur ernsthaften Wendung der

Dinge? Die benachbarten Urstände Schwyz und Uri boten Glarus die Waffenhilfe an. Die dank dem Toggenburgerkrieg zur Führung aufgestiegenen evangelischen Stände Bern und Zürich aber wollten alles Blutvergiessen verhüten. Es war vor allem Zürich, das dem Unheil zuvorkommen wollte. Von Glarus über den Ausmarsch unterrichtet, eilte eine Zürcher Gesandtschaft nach Werdenberg voraus, um alles, was neuen Verhandlungen entgegenstand, aus dem Wege zu räumen. In welcher Haltung sah man nun im Ländchen dem Anmarsch der Glarner entgegen? Viele Werdenberger waren, zum Teil mit ihrer Viehhabe, über den Rhein ins Liechtensteinische, andere in die nahe Zürcher Herrschaft Sax geflohen. Die Zurückgebliebenen waren eingeschüchtert und der Führer beraubt. Sie liehen den Zürchern Gehör, lieferten die Waffen aufs Schloss ab und boten ihre Unterwerfung auf Gnade und Ungnade an. So wurde der Einmarsch der Glarner am 8. November zu einer blossen eintägigen Demonstration. Die Truppe wurde im Graben bei Buchs aufgestellt und verliess am gleichen Abend das Ländchen, ohne dass die Soldaten ein Haus betreten hätten.

Zürich drängte nun auf eine rasche und gütliche Beilegung des Handels. Die von ihm auf den 13. November 172113 ausgeschriebene Tagsatzung in Baden legte Glarus nahe, gnädig zu verfahren, den Werdenbergern Zeit zur Fürsprache durch die eidgenössischen Stände zu lassen und diesen die Strafbeschlüsse vor dem Vollzuge mitzuteilen; unter diesen Bedingungen wolle man von der Entsendung eidgenössischer Repräsentanten nach Glarus absehen. Dort sah man allerdings die Einmischung der Tagsatzung ungern genug. Als aber die Zürcher und Berner Gesandten dem evangelischen Tagherrn von Glarus noch in vertraulicher Aussprache darlegten, wie wenig der verfahrene Zwischenfall der gemeinsamen evangelischen Sache diene, verstand sich Glarus statt der von Scharfmachern geforderten Folter zur mildern Form des Verhörs. Es entliess nachher die Werdenberger Abgeordneten nach fünfzehnwöchiger Haft bis auf zwei; ein weiterer, Landeshauptmann David Hilty, war im Gefängnis erkrankt und gestorben, was die erregten Werdenberger den Glarnern zur Last legten. Denn bald hiess es im Untertanenländchen, Hilty sei in Glarus zu Tode gefoltert worden¹⁴, was unter der grösstenteils kleinbäuerlichen, armen, geplagten, aber um so mehr nach Freiheit dürstenden Bevölkerung tiefe Niedergeschlagenheit und grosse Entrüstung hervorrief. Das Völklein fühlte sich rechtlos und verlassen. Die Flamme des Widerstandes loderte heimlich in den Herzen empörter, unruhiger Männer. Allem, was von auswärts kam, stand man fortan äusserst zurückhaltend, wenn nicht gar feindlich und abweisend gegenüber.

Das unselige Jahr sollte nicht ohne neue Zwischenfälle zu Ende gehen. Eine Glarner Kommission erschien anfangs Advent 1721 im Ländchen und wünschte, umfassende Einsicht in alle Rechtsgrundlagen zu gewinnen, auch Einblick in die übrigen in den Gemeindeladen liegenden Urkunden. Die Werdenberger sahen darin einen neuen Anschlag auf die Restbestände ihrer verbrieften Rechte. Sie verweigerten die Herausgabe der gewünschten Urkunden und beschlossen auf einer ohne Erlaubnis des Vogtes zusammengetretenen Landsgemeinde, niemand solle aufs Schloss gehen, wenn er vorgeladen werde, sondern vier zum vornherein bezeichnete Männer hätten dort zu erfragen, was verlangt werde, und der Gemeinde Bericht zu erstatten. Auch solle niemand Holz ohne Zahlung aufs Schloss liefern. Als der Landvogt Holz, das für eine Rheinbrücke zugerüstet worden war, durch seine Leute holen liess, wurde ihm das Fuder von Buchsern denn auch kurzerhand abgeladen. Das war natürlich wiederum eine Reizung des empfindlichen Landesherrn, der den Bau einer Brücke als Fluchtweg ohnehin ungern sah. Der dreifache Glarner Landrat liess daher am 3. Januar 1722 achthundert Mann ausrücken. Auf diese Kunde vom neuen Auszug der Glarner ergriffen sozusagen alle männlichen Einwohner die Flucht aus ihrer Heimat Werdenberg und begaben sich in die Zürcher Herrschaft Sax. Dort übernahm der vom Toggenburgerkrieg her bekannte Staatsmann Johann Ulrich Nabholz nun die Vermittlung. Gegen die Auslieferung der Waffen und Urkunden und die unterwürfige Bitte um Gnade durften die Flüchtigen heimkehren. Nicht ohne Widerstreben brachten erst die Seveler, dann auch die Buchser und Grabser ihre Waffen mit den eingebrannten Hauszeichen aufs Schloss. Auf einer Landsgemeinde hatten sie zu geloben, künftig wegen des «leidigen Landhandels» keinerlei offene oder geheime Zusammenkünfte abzuhalten und sich sowohl in bezug auf die «Remedur» der Rechtslage als auch der zu erwartenden Strafen den Glarnern willig zu unterwerfen. Nach dieser Zusicherung entliessen die Glarner drei Viertel der Truppen nach Hause.

Damit nahm die Regelung zunächst ihren Fortgang auf diplomatischer Ebene. Bern mahnte Glarus schriftlich und Zürich mehr als einmal durch eigene Abordnungen an den Glarner Rat zur Milde. Glarus aber verbat sich als «absoluter und independenter Stand» die eidgenössische Vermittlung als unbefugte Einmischung in seine landesherrlichen Rechte; es widerspreche den eidgenössischen Bünden, dass sich ein Stand der Untertanen eines andern annehme. Ja Glarus blieb einer von Zürich ausgeschriebenen Tagsatzung, die den Landhandel besprechen sollte, mit der an das Gottesgnadentum hoher Fürsten anklingenden Begründung fern, es werde den Handel schon so erledigen, wie man es vor dem höchsten Richter verantworten könne. Die nur von den evangelischen Ständen samt den Zugewandten von Stadt und Abtei St. Gallen sowie Biel beschickte Tagsatzung beschloss die Entsendung einer Abordnung der Standeshäupter von Zürich und Bern nach Glarus, welche erst beim Rat vorsprachen. Bürgermeister Johann Jakob Escher und Schultheiss Christoph Steiger und ihre Begleiter wichen nicht aus Glarus, bis nach anderthalb Monaten eine Landsgemeinde einberufen wurde, auf welcher sie die Werdenberger, die durch eine eigene Abordnung demütig um Vergebung baten, eindringlich der Gnade der Glarner empfahlen. Zwar beschloss die Landsgemeinde, in der grundsätzlichen Frage nur solche Regelungen anzuerkennen, welche sie seit dem Kaufbrief von 1517 als oberster Souverän getroffen hatte. Hingegen zeigte der Gemeine Rat, dem die Abstrafung der Schuldigen überlassen wurde, bei weitem nicht die Härte, welche der nach Todes- oder doch Leibesstrafen rufende Rächertrieb verlangte. Die geflohenen Anstifter des Aufstandes wurden verbannt und als vogelfrei erklärt. Ihre Namen, z. B. Leonhard Beusch, Hans Beusch, Jakob Vorburger und Hans Schwendener, konnte man am Galgen lesen, und ihr Vermögen wurde eingezogen. Den beiden Gefangenen des Vorjahres wurde die Ehre abgesprochen, sie

durften auch die Grafschaft nicht mehr verlassen und hatten grosse Geldbussen zu erlegen. Die Kriegskosten von insgesamt rund 35 000 fl. wurden zum etwas grösseren Teil Privaten, zum etwas kleinern Teil den Gemeinden aufgebürdet, was namentlich jene Dorfleute drückte, die mit Wuhrbauten am Rhein ohnehin sehr beschwert waren.

Ein Vierteljahr später beschloss die Glar-Maien-Landsgemeinde 1722 Richtlinien der künftigen Regierungsweise. Die eingelieferten Urkunden wurden entsiegelt und zerschnitten und damit auch äusserlich als «unnütz» gekennzeichnet. Was an weitern Beschwerden von Werdenberger Seite vorlag, wurde in der Remedur von 1725 bereinigt. Sie beschränkte u. a. den Auftrieb des Landvogtes auf die gemeinsamen Tratten auf acht Pferde und verpflichtete ihn, sich mit dem Holz zu begnügen, das ihm die Grafschaftsleute zu Weihnachten auf das Schloss zu bringen hatten; bei Mehrbedarf musste er vor dem Fällen die Erlaubnis der Obrigkeit einholen. Die Selbstverwaltung wurde noch weiter beschnitten. Die Gemeinden durften Satzungen (sog. Legibriefe von leges = Gesetze) nur in Anwesenheit des Landvogtes errichten und mussten diese stets nach Glarus zur Ratifikation einsenden. Alle Ämter, mit Ausnahme des Postens des Stadtknechtes, wollten die Glarner besetzen. Mit der Zeit wich solche Härte neuer Einsicht und Milde. Im Jahre 1734 bekamen die Untertanen ihre Waffen zurück. Die Verbannten durften später wieder heimkehren, und seit 1738 durfte das Ländchen wiederum eigene Leute als Landeshauptmann und Landesfähnrich vorschlagen; die Wahl traf dann der Glarner Rat.15

Überblickt man den Werdenberger Landhandel aus dem Gesichtswinkel der Jahrhunderte, so erkennt man, dass die Glarner Herren auf ein positives, historisches Recht pochten, das in ihrem Bereiche von unzuständiger Stelle - von ihren eigenen Amtsleuten - geändert worden war, während die Untertanen sich in ihren Ansprüchen auf Urkunden stützten, an deren Gültigkeit zu zweifeln sie keinerlei Ursache hatten. Ihr Unstern war es, dass sie sich in einer Zeit auf Selbstverwaltung beriefen, in welcher die im Söldnerdienst erschaute Selbstherrlichkeit des Absolutismus sich auch in den Demokratien besonders breit machte, jede freiheitliche Regung ausserhalb ihrer alten Grenzen unterdrückte und allen naturrechtlichen Regungen völlig unzugänglich war. Beklagenswert war auch der Umstand, dass sich das eidgenössische Recht als schwach erwies, wo es von benachteiligten Untertanen in guten Treuen angerufen wurde. Mochte es nicht manchem Zuschauer, den nicht blinder Eifer am unbefangenen Urteil hinderte, vorkommen, die Vergehen der Werdenberger seien im Grunde nicht ärger als die Selbsthilfe, welche die Urschweizer Freiheit nach den damals lebendig nacherzählten Freiheitssagen begründet hatte? Es brauchte wohl eine neue demokratische Welle, eine neuverstandene Freiheit, um den fällig gewordenen Ausgleich von der Weltgeschichte her zu schaffen.

- 4 Blumer 1858, Bd. 2, 1. Teil, S. 229.
- 5 Senn 1860/1862, S. 289.
- 6 Landesarchiv Glarus, Klasse 24, Kiste 7, Verzeichnis derjenigen Angehörigen des Schlosses Wartau, welche 16./27. Juni 1734 zu Wartau dem Huldigungs-Akt beigewohnt und «dem hochgeachten, hochedelgebornen und gestrengen Herren Landvogt Christoff Streiff den Eid prästiert haben» (Hinweis von J. Kuratli, Azmoos). Vgl. auch Winteler 1923, S. 121. Eine Liste aller Werdenberger Landvögte bietet Kuratli 1950, S. 366f.
- 7 Vgl. Berger/Niederer 1897, S. 19.
- 8 Vgl. Blumer 1858, S. 230.
- 9 Vgl. Gantenbein 1941, S. 195.
- 10 Eidgenössische Abschiede vom 2. Juli 1719.
- 11 Brief der Werdenberger Ausschüsse an Glarus (September 1719). Glarner Landesarchiv.
- 12 Schreiben vom 24. Oktober 1719. Glarner Landesarchiv.
- 13 *Eidgenössische Abschiede*, Tagsatzung vom 13. November 1721.
- 14 Gemeines Ratsprotokoll Glarus vom 13./
 24. November 1721. Die oft gehörte Meinung, dass die Werdenberger Boten in Glarus gefoltert worden seien, erweist sich beim Blick in die Akten nicht als stichhaltig. Sie beruht zum Teil darauf, dass die Darsteller (z. B. Berger/ Niederer 1897, S. 40; Hilty 1898, S. 55) das gewöhnliche und das peinliche Examinieren nicht unterschieden. Nach der Carolina [der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532] unterschied das Strafverfahren die folgenden Stufen: Examinieren (Verhör), Territzexaminieren (Befragen mit Aufzeigen der Folterwerkzeuge) und das peinliche Examinieren (eigentliche Folterung).
- 15 Vgl. Blumer 1858, S. 238f.; Senn 1860/1862, S. 185–201. Trümpi 1774, S. 503f., und Schuler 1836, S. 298, hielten das Urteil für milde und gerecht.

Nachbemerkung der Redaktion

Wer diese von Georg Thürer für seine St. Galler Geschichte geschriebene (der Ausgabe 1972, S. 83-95 entnommene) Darstellung des Werdenberger Landhandels gelesen hat, wird wohl die Ansicht der Redaktion teilen, dass inskünftig noch mehr Licht in dieses jeden Demokraten beschämende Kapitel werdenbergischer - und eidgenössischer - Geschichte getragen werden sollte und dass der Stoff es verdienen würde, im Gedächtnis der Werdenberger Bevölkerung haften zu bleiben. Dies wäre gerade auch im eidgenössischen Jubiläumsjahr 1991 ein begrüssenswertes Unterfangen: nicht etwa, um altes Unrecht aufzurechnen, wohl aber zur Erinnerung daran, dass das Demokratieverständnis einer Gemeinschaft sich an ihrem Umgang mit den Schwachen erweist.

Der umfängliche Stoff bedarf allerdings einer Zuwendung, die unsere derzeitigen zeitlichen Möglichkeiten übersteigt. Wir behalten uns daher vor, auch in den folgenden Jahrgängen auf die angesprochene Thematik zurückzukommen.

Jakob Winteler schrieb 1923 in der Einleitung seiner Dissertation über die

Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau unter Glarus, dass dort «eine Schilderung des Landhandels in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts unterbleiben musste. Das bisher unverarbeitete Aktenmaterial ist derart umfangreich, dass es einer späteren Untersuchung vorbehalten sei.» (Winteler 1923, S. 12). Er hat diese damals in Aussicht gestellte gesonderte Darstellung nicht mehr vorgelegt. Zwar hat nun Dieter Schindler unlängst eine prägnante Analyse der spannungsreichen Ereignisse unter dem Gesichtspunkt des Verhältnisses von Wirtschaftsstruktur und Herrschaftsbedingungen geliefert (Schindler 1986, S. 147-154). Dessen ungeachtet harren aber immer noch viele handschriftliche Quellen im Landesarchiv Glarus der Auswertung - namentlich auch solche, die das uns in grossen Zügen nun bekannte Bild der Ereignisse jener Jahre in weit lebendigeren Farben zu zeichnen vermöchten, als dies in einer zusammenfassenden Schilderung der Ereignisse und ihrer Hintergründe möglich

H.S.

Quellen und Literatur

Berger/Niederer 1897: J. Ch. Berger, F. Niederer, Werdenberg unter der Herrschaft der Glarner. Buchs 1897.

Blumer 1858: J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien. 2. Bde. St. Gallen 1858.

Gantenbein 1941: L. Gantenbein, Geschichte des Bezirkes Werdenberg. 9 Lieferungen. Buchs 1941ff.

HBLS: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. Neuenburg 1921–1934.

Hilty 1898: D. H. Hilty, Geschichtliches über Burg, Stadt und Burgerschaft Werdenberg. Buchs 1898.

Kuratli 1950: J. Kuratli, Geschichte der Kirche von Wartau-Gretschins. Buchs 1950.

Schindler 1986: D. Schindler, Werdenberg als Glarner Landvogtei. Untertanen, ländliche Oberschicht und «fremde Herren». Buchs 1986.

Schuler 1836: M. Schuler, Geschichte des Landes Glarus. Glarus 1836.

Senn 1860/1862: N. Senn, Werdenberger Chronik. 2 Hefte. Chur 1860, 1862.

Thürer 1953: G. Thürer, St. Galler Geschichte. 1. Bd. St. Gallen 1953.

Trümpi 1774: Сн. Тrümpi, Neuere Glarner Chronik. Winterthur 1774.

Winteler 1923: J. WINTELER, Die Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau unter Glarus. Zürich 1923.

Winteler 1952/1954: J. WINTELER, Geschichte des Landes Glarus. 2. Bde. Glarus 1952, 1954.

«Da erfüllten tausendfache Gefühle unsere Brust»

Patriotismus und Nationalkult in der Schweiz und im Werdenberg des 19. Jahrhunderts

Hans Jakob Reich, Salez

ls 1798 die Alte Eidgenossenschaft zusammenbrach und die Landvögte zu Werdenberg und Forstegg die Flucht ergreifen mussten, haftete dem Begriff «Patriotismus» noch nichts von jener seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges immer dicker werdenden Staubschicht an, die ihn uns heute als Ausdruck eines antiquierten Pathos erscheinen lässt.¹ Der Werdenberger Chronist Nikolaus Senn berichtet: «Die Freunde der Revolution, der Franzosen, der neuen Ordnung, nannten sich Patrioten. Die Verteidiger der alten Ordnung, der Landvögte etc. wurden von den Patrioten Aristokraten

genannt. In den Herrschaften Werdenberg, Sax und Wartau bildeten die Patrioten weitaus die Mehrheit. In Gams waren mehr Aristokraten als Patrioten.² [...] Die Franzosenfreunde trugen als Kennzeichen eine [rot-gelb-grüne] Kokarde auf dem Hut. Die Kokarden wurden aus Papier, Tuch, Seide, Blech etc. gemacht, wurden heimlich schon vor der Flucht der Landvögte getragen und bildeten nach der Flucht einen gangbaren Handelsartikel [...]. Zuerst trugen die Patrioten aus eigenem Antrieb Kokarden; nach der Einführung der neuen [helvetischen] Verfassung (der Constitution) wurde jeder

Bürger von der Munizipalität (dem Gemeinderath) verpflichtet, eine Kokarde zu tragen.»³

Die unter Druck und Schutz der französischen Besatzungsarmeen erlassene helvetische Verfassung vom 12. April 1798 erklärte das zuvor nur lose zusammenhängende Gebiet der Alten Eidgenossenschaft zur «Einen und Unteilbaren Helvetischen Republik». Das buntscheckige Gebilde aus Orten und Zugewandten, aus souveränen Gebieten und Untertanenschaften war damit auf einen Schlag zu einem Staat, zu einer Nation geworden. «In welchem Mass das Volk zu diesem